

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 26=46 (1880)

Heft: 13

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und sicherlich keine Refognoszirung eines technischen Offiziers zu Grunde.

Wäre eine solche technische Refognoszirung dem Unternehmen vorausgegangen, so hätte dieselbe bei der erprobten Tüchtigkeit der dabei verwendeten Pontonnier-Offiziere sofort die Unmöglichkeit dargethan, mit 56 Pontons und mit dem vorhandenen Verankerungsmaterial 2 Brücken zu schlagen, die vielleicht für die projektirten Operationen nöthig, aber unter den obwaltenden Umständen verderbenbringend ausfallen mußten. Eine Lehre, die uns zu merken wir auch gut thun werden, sind doch schon bei unsern kleinen Friedensübungen solche vom Kommando und Stab einseitig, ohne Berücksichtigung der technischen Faktoren plazirte Brückenübergänge von unangenehmen Resultaten begleitet gewesen.

Schließlich möchte ich speziell meinen Kameraden vom Genie die Lektüre dieses Werkes warm empfehlen; sie werden sicherlich eine Fülle der anregendsten Aufschlüsse über Organisation und Material der technischen Truppen finden, die ja für uns um so höhern Werth besitzen, als wir, den reichen Erfahrungen der Oesterreicher gefolgt, unser Brückenmaterial nach Virago's System geschaffen haben; aber auch für die Offiziere anderer Waffen liegt noch ein reicher Schatz werthvoller Studien und praktischer Fingerzeige für die Kenntniß des Kriegswesens in diesem Buche verborgen.

Mögen die vorstehenden Zeilen dem verdienstvollen Werke Brinner's viele Leser aller Waffen zuführen; einmal in die Hand genommen, wird es ihm gewiß an warmen Freunden und dankbaren Verehrern nicht fehlen.

W. S.

Das moderne Infanterie-Gefecht, der kleine Krieg (Detachementskrieg) und die Ausbildung der Kompagnie für das Gefecht. Von E. Zobel, Hauptmann und Kompagniechef im 3. Magdeburg'schen Regiment. Berlin, Verlag der Siebel'schen Buchhandlung. Preis cart. 4 Fr.

Das Büchlein ist für Unteroffiziere und jüngere Offiziere berechnet; es schließt sich an die in Deutschland geltenden reglementarischen Bestimmungen an und begleitet die Kompagnie durch die verschiedenen Phasen der taktischen Ausbildung.

Wenn wir den Inhalt näher betrachten, finden wir 3 Abschnitte u. z. behandeln diese Folgendes:

1. Abschnitt: das Gefecht (Allgemeines, das Gefechtsexerciren, das Gefecht im Terrain, Ortsgesechte).
2. Abschnitt: kleiner Krieg.
3. Abschnitt: die praktische Ausbildung der Kompagnie.

In dem kleinen Büchlein ist auch für unsere Offiziere und Instruktoren viel Instruktives enthalten.

Atlas zur Geschichte des Kriegswesens etc. von Max Jähns, Major im Großen Generalstab. Lieferung 4 und 5. Leipzig, Wilhelm Grunow, 1879. Preis jeder Lieferung von 12 Tafeln 4 Fr. 70 Cts.

Der Atlas ist ein wichtiges Hülfsmittel für das Studium der Kriegsgeschichte. Die künstlerisch aus-

geführten Zeichnungen sind elegant und korrekt; die Auswahl der dargestellten Gegenstände, mögen sie Bewaffung, Taktik, Baumwesen, Belagerung oder Seewesen betreffen, eine vortreffliche.

In obiger Lieferung finden wir:

Heerstraßen und Brücken der Römer, römische Befestigungen und Heerstraßen in Italien und in Deutschland, das römische Seewesen, Kelten und Germanen bis Ende des V. Jahrhunderts, Gallier, Befestigungen dieser Völker; Byzantiner; Neuperfer; Araber und Mauren; Indier; orientalische Kriegsfenerwerkerei; Südgermanen vom V. bis XI. Jahrhundert; Normannen und Angelsachsen; West-Europäer im XI., XII. und XIII. Jahrhundert; Befestigungen vom V. bis XII. Jahrhundert in Italien, Deutschland, Frankreich und Britannien; der Text liegt bis zu Bogen 19 vor.

Wir empfehlen neuerdings das schöne Werk, welches vollständig in 10 Lieferungen erscheint. — Der Preis ist für das Gebotene ein ungemein geringer.

Eidgenossenschaft.

— (E r n e n n u n g e n.) Zur Ergänzung bestehender Lücken im Instruktionkorps der Infanterie wählte der Bundesrath für den Rest der laufenden Amtsdauer: als Instruktor 1. Klasse des III. Divisionskreises: Herrn Hauptmann Alfred Nott in Bern, bleher Instruktor 2. Klasse; als Instruktor 2. Klasse des I. Divisionskreises: Herrn Hauptmann Franz de Werra in Sitten; als II. Gehlfen des Schießinstruktors (prov.): Herrn Hauptmann Alphons v. Wattenwyl in Bern.

— (K r e i s s c h r e i b e n betreffend die Rekruten-schulen.) Der Waffenschef der Infanterie hat an die Militärbehörden der Kantone am 3. Februar folgendes Schreiben erlassen:

Im Auftrage des eidgenössischen Militärdepartements werden Sie eingeladen, die diesjährigen Rekruten der Infanterie nach Maßgabe des vom Bundesrath unterm 23. Januar l. J. festgesetzten Verzeichnisses der Militärschulen in die Rekrutenschulen zu beordern und dabei folgende nähere Weisungen zu berücksichtigen:

1) Die Vertheilung der Rekruten auf die einzelnen Schulen ist Sache der Kantone, jedoch ist das im Schultableau angegebene Verhältniß genau inne zu halten.

2) Derselben Kompagnieoffiziere, welche nach der Vorschrift vom 27. März 1878 über außerordentliche Abgabe von Gewehren, Repetirstuger oder Gewehre erhalten haben, sind anzuweisen, dieselben in die Schulen mitzunehmen, den übrigen sind beim Abmarsch in die Schulen Repetirstuger oder Gewehre mitzugeben.

Ebenso sind mit Gewehren und dazu gehörender Ausrüstung die Waffenunteroffiziere und die Büchsenmacher in die Schulen zu senden. Offiziere, Waffenunteroffiziere und Büchsenmacher haben sich auf eine genaue Untersuchung der mitgebrachten Waffen gefaßt zu machen.

3) Die Schützen werden in den Schulen selbst ausgewählt und es sind daher sämtliche gewehrtragende Rekruten als Fußkrieger ausgerüstet in die Rekrutenschulen zu senden.

4) Für die Einberufung der Cadres ist nach der Verordnung über die Einberufung zum Instruktiondienst vom 6. Juli 1876 zu verfahren. Sie wollen daher die Cadres unter Beachtung der in Beilage I resp. II und V zum Schultableau enthaltenen Vorschriften bezeichnen und aufbieten und dem Unterzeichneten jeweilen spätestens einen Monat vor Beginn der betreffenden Schule das Verzeichniß der aufgegebenen Cadres und sodann dem Schulkommandanten 4—5 Tage vor Beginn der Schule alle bis dahin erfolgten Abänderungen am ursprünglichen Verzeichnisse zufenden.